

- zur Feststellung der Schadenshöhe Beweiserhebungen erforderlich wären, die den Charakter der strafrechtlichen Beweisaufnahme verändern oder zur unangemessenen Verzögerung des Verfahrens führen würden. In diesen Fällen darf die Entscheidung auf den Anspruchsgrund beschränkt bleiben. Die Verweisung der Sache zur Entscheidung über die Schadenshöhe an die zuständige Zivil- oder Arbeitsrechtskammer ist ohne besonderen Antrag auszusprechen (vgl. Ziff.2.3. der P1ROG vom 14.9.1978).

**5.7. Das zuständige Gericht** ist entweder eine Kammer für Zivilrecht oder eine Kammer für Arbeitsrecht. Zuständig ist die Arbeitsrechtskammer, wenn der Schaden durch eine Straftat verursacht wurde, die gleichzeitig eine Arbeitspflichtverletzung (vgl. § 260 Abs. 1 AGB) ist (z. B. wenn eine Verkäuferin Geld aus der Kasse der Verkaufsstelle entwendet, ein Arbeitsschutzverantwortlicher die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verletzt oder ein Berufskraftfahrer schuldhaft mit einem Betriebsfahrzeug einen Verkehrsunfall verursacht). In den Fällen, in denen die Straftat nicht zugleich eine Arbeitspflichtverletzung ist, ist die Zivilrechtskammer zuständig. Der Senat für Zivil- oder für Arbeitsrecht ist nur dann zuständig, wenn der Staatsanwalt des Bezirkes die Verhandlung vor dem BG beantragt oder der Direktor des BG sie an das BG heranzieht (vgl. § 30 Abs.2 GVG); in allen anderen Fällen ist die Kammer für Zivil- oder für Arbeitsrecht zu-

ständig (vgl. §23 Abs. 1 GVG). Zur örtlichen Zuständigkeit vgl. § 20 ZPO.

**5.8. Die Bindung an die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch** bedeutet, daß die Zivil- oder die Arbeitsrechtskammer oder der Zivil- oder der Arbeitsrechtssenat von der im Strafverfahren getroffenen rechtskräftigen Entscheidung über den Grund des Anspruchs nicht abweichen darf. Hat die Strafkammer oder der Strafsenat bereits Feststellungen hinsichtlich der zivilrechtlichen Mitverantwortlichkeit des Geschädigten getroffen, erstreckt sich die Bindung auch darauf (vgl. Ziff.5.2. der P1ROG vom 14.9.1978). Die Bindung bezieht sich indes nicht auf die Feststellung der Höhe des Schadens; insoweit kann von Feststellungen der Strafkammer oder des Strafsenats im erst- oder zweitinstanzlichen Verfahren abgewichen werden (z. B. kann die Zivil- oder die Arbeitsrechtskammer auf einen Schadenersatz erkennen, der über die im Strafverfahren ermittelte Schadenshöhe hinausgeht [BG Rostock, Urteil vom 1. September 1971 - II BCB 30/71]). Der Schadenersatzantrag kann auch abgewiesen werden, wenn in der Beweisaufnahme ein nachweisbarer Schadensbetrag nicht festgestellt wird (vgl. OG-Urteil vom 13.11.1953 — 1 Uz 54/53). Zugleich kann über weitere in der mündlichen Verhandlung gestellte oder nach § 34 ZPO verbundene Ansprüche verhandelt und entschieden werden, wenn das sachdienlich ist (dies kann auch Schadenersatzansprüche betreffen, die nicht Gegenstand des Strafverfahrens waren [vgl. OG-Inf. 6/1978 S.7]).

## § 243

### Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

**Sieht das Gericht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab, stellt es die Schuld des Angeklagten fest und begründet, weshalb von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Im übrigen gilt § 242 entsprechend.**

1. Zu den **Möglichkeiten, von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen**, vgl. Anm. 1.4. zu § 148. In diesen Fällen ist im Urteilstenor die Schuld auszusprechen und festzustellen, daß von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird. Auch Verpflichtungen oder Maßnahmen der Wiedereingliederung dürfen nicht festgelegt werden. Wird von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur in bezug auf einen Teil der Handlung abgesehen, ist im übrigen auf Verurteilung zu erkennen. Liegt z.B. hinsichtlich eines versuchten Mordes straffbefreiender Rücktritt, zugleich aber vorsätzliche Körperverletzung vor, ist auf Grund des Rücktritts vom versuchten Mord insoweit von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wegen der Körperverletzung dagegen eine Verurteilung auszusprechen.